



Planzeichenführung

Grund § 2 der Verordnung über die Ausweisung der Bebauungszone und die Darstellung des Bebauungsplans (BauNVO) vom 21.03.2022, § 10, Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

1. Art der baulichen Nutzung
 gewerbliche Baufläche (GE)

2. Maß der baulichen Nutzung
 II
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
 II
 Abgrenzung unterschiedlicher baul. Nutzung

4. Verkehrsfläche
 Private Verkehrsfläche (P)
 öffentliche Verkehrsfläche (Ö)
 Straßenbegrenzungslinie (private Verkehrsfläche)
 Zu u. Abgangswend (Zu u. Abg.)

3. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Schindereck
 verteilte Bohrung r = 5,00 m
 Benennung Teilfläche (Lärmschutzgütelchen)

Hinweise
 1) Für dieses Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. März 2022 (BauNVO). Die der Planung zu Grunde liegenden städtebaulichen Vorstellungen in der jeweils aktuellen Planung können bei der Gemeinde-Gemeindefraktionen erfragt werden.

2) Flächen
 2.1. Flächen, die im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen sind, sind als Grünflächen zu behandeln. 2.2. Flächen, die im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen sind, sind als Grünflächen zu behandeln. 2.3. Flächen, die im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen sind, sind als Grünflächen zu behandeln.

3) Bauweise
 3.1. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen. 3.2. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen. 3.3. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen.

4) Verkehrsfläche
 4.1. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen. 4.2. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen. 4.3. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen.

5) Sonstige Planzeichen
 5.1. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen. 5.2. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen. 5.3. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen.

Textliche Festsetzungen

§ 1. Geltungsbereich
 1.1. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst das Gebiet, das durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt ist. 1.2. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst das Gebiet, das durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt ist.

§ 2. Zwecksetzung
 2.1. Der Zweck dieses Bebauungsplans ist die Festsetzung der baulichen Nutzung der Grundstücke. 2.2. Der Zweck dieses Bebauungsplans ist die Festsetzung der baulichen Nutzung der Grundstücke.

§ 3. Bauweise
 3.1. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen. 3.2. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen. 3.3. Die Bauweise ist durch die Anzahl der Vollgeschosse zu bestimmen.

§ 4. Verkehrsfläche
 4.1. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen. 4.2. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen. 4.3. Die Verkehrsfläche ist durch die Art der Verkehrsfläche zu bestimmen.

§ 5. Sonstige Planzeichen
 5.1. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen. 5.2. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen. 5.3. Die Sonstige Planzeichen sind durch die Art der Sonstige Planzeichen zu bestimmen.

Gestalterische Festsetzungen

§ 1. Gestaltung
 1.1. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 1.2. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 1.3. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen.

§ 2. Gestaltung
 2.1. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 2.2. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 2.3. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen.

§ 3. Gestaltung
 3.1. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 3.2. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 3.3. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen.

§ 4. Gestaltung
 4.1. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 4.2. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen. 4.3. Die Gestaltung des Bebauungsplans ist durch die Art der Gestaltung zu bestimmen.

Planbeibl

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauZG) (ins § 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedVerfG) und des § 24 des Niedersächsischen BauNVO) wird der Plan der Bebauungszone (BauZG) für das Gebiet, das durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt ist, als Bebauungsplan festgelegt. Die Bebauungszone ist durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt. Die Bebauungszone ist durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt.

Verfahrensvorkehrungen
 Die Bebauungszone ist durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt. Die Bebauungszone ist durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt. Die Bebauungszone ist durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt.

Gemeinde-Gemeindefraktionen
 Die Gemeinde-Gemeindefraktionen sind durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt. Die Gemeinde-Gemeindefraktionen sind durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt. Die Gemeinde-Gemeindefraktionen sind durch die Karte des Bebauungsplans festgelegt.

Planbeibl
 Maßstab: 1 : 5.000
 Aufgestellt: Gemeindefraktionen
 Fachbereich: Fachbereich Planen und Bauen
 Am Rathaus 3
 49744 Geeste

GEMEINDE GEESTE

- Entwurf -

Bebauungsplan Nr. 86

"GE zw. Lange Straße und Industriestraße", OT Dalum

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem § 84 Abs. 3 BauNVO